

Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen.

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1624) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Nach Maßgabe dieser Gebührenordnung wird auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen eine Bewirtschaftung der Parkzeit durch Parkscheinautomaten oder durch zusätzlich vorhandene elektronische Vorrichtungen oder Einrichtungen, insbesondere durch Taschenparkuhren und Mobiltelefone, erfolgt, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.

**§ 2
Gebührenhöhe**

(1) Die Gebührenhöhe beträgt:

in der Zone 1 (Innenstadt Wiesdorf)

20 Minuten (Mindestparkzeit)	0,50 €
Je weitere 4 Minuten	0,10 €

in der Zone 2 (Innenstadt Opladen und Schlebusch)

25 Minuten (Mindestparkzeit)	0,50 €
Je weitere 5 Minuten	0,10 €

In der Zone 3 (sonstige Bereiche)

30 Minuten (Mindestparkzeit)	0,50 €
Je weitere 6 Minuten	0,10 €

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt die Gebühr auf dem Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee / Dhünnstraße für die 1. Stunde bis einschließlich der 3. Stunde 1,00 €, von der 3. Stunde bis einschließlich der 5. Stunde 2,00 €, von der 5. Stunde bis einschließlich der 7. Stunde 3,00 € und von der 7. Stunde bis einschließlich der 9. Stunde 4,00 €. Die maximale Tagesgebühr beträgt 5,00 €

(Tagesticket).

- (3) Für den Parkplatz an den Remisen des CaLevornia (Zufahrt über die Straße „Am Stadtpark“) sowie im Umfeld der Ostermann-Arena wird die Tageshöchstgebühr auf 5,00 € festgesetzt
- (4) Auf dem Parkplatz an der Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße wird eine Gebühr nach Zone 3 berechnet. Ergänzend hierzu beträgt die Tageshöchstgebühr 3,00 € (Tagesticket) und 12,00 € je Woche (Wochenticket)
- (5) Auf dem Parkplatz Opladener Platz sowie an den eingesetzten Parkscheinautomaten in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten in Schlebusch-Zentrum sowie „Alte Ruhlach“ in Opladen wird ein Tagesticket für 4 € angeboten, das im gesamten jeweiligen Bewirtschaftungsgebiet nutzbar ist. Ergänzend hierzu wird in Schlebusch-Zentrum sowie im Gebiet „Alte Ruhlach“ ein Wochen (7-Tages) -Ticket für 14 € eingeführt, das ebenfalls im gesamten Bewirtschaftungsgebiet nutzbar ist.

§ 3 Gebührenbefreiung

Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind bei Auslegung einer Parkscheibe bis zur Dauer von 2 Stunden

- Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), soweit die Fahrzeuge mit dem neuen Kennzeichen gem. der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind, sowie
- Carsharing-Fahrzeuge im Sinne des § 2 des Carsharing-Gesetzes (CsgG), die als solche mit einer entsprechenden Aufschrift versehen sind (§ 4 Abs.1 CsgG).

§ 4 Bewirtschaftungszeiten

Die jeweiligen Bewirtschaftungszeiten richten sich nach dem aktuellen Aushang auf den Parkscheinautomaten.

§ 5 Räumlicher Geltungsbereich

Die Parkgebühren werden in den in Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung genannten Straßen bzw. auf den genannten Parkplätzen erhoben. Zusätzlich gelten die Sonderregelungen in § 2 Abs. 5 bei Nutzung eines Tages- oder Wochentickets in den jeweiligen kompletten Bewirtschaftungsgebieten.

§ 6 Parkhöchstdauer

- (1) Die Parkhöchstdauer beträgt im Stadtgebiet zwei Stunden.
- (2) Abweichend hiervon beträgt die Parkhöchstdauer auf den Parkplätzen Opladener Platz, Parkplatz Bunker Bahnhofstraße, Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee / Dhünnstraße, dem Sonderparkgebiet Schlebusch sowie für die Parkflächen des Sportpark Leverkusen an den Remisen des CaLevornia sowie im Umfeld der Ostermann-Arena einen Tag.
- (3) An St. Remigius beträgt die Höchstparkdauer 4 Stunden.
- (4) Auf dem Parkplatz an der Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße sowie in den Bewirtschaftungsgebieten „Alte Ruhlach“ und Schlebusch-Zentrum beträgt die Parkhöchstdauer eine Woche. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Dauermietverhältnisse auf dem Parkplatz Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße.

§ 7

Gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen

- (1) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Parkgebühr mittels Parkscheinautomat auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Die Tageshöchstgebühr wird auf maximal 5,00 € festgeschrieben.
- (2) Bei einer Bewirtschaftung ohne technische Geräte wird eine Tagesgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 8

Höhe der Gebühren bei Nutzung von alternativen elektronischen Systemen

- (1) Bei der Nutzung von alternativen elektronischen Systemen, die eine minuten-genaue Abrechnung ermöglichen, beträgt die Parkgebühr 1,65 € je Stunde in der Zone 1, 1,32 € je Stunde in der Zone 2 und 1,10 € in der Zone 3.
- (2) Auf dem Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee / Dhünnstraße beträgt die Gebühr für die 1. Stunde bis einschließlich der 3. Stunde 1,10 €, bis einschließlich der 5. Stunde 2,20 €, bis einschließlich der 7. Stunde 3,30 € und bis einschließlich der 9. Stunde 4,40 €. Die maximale Tagesgebühr beträgt 5,50 € (Tagesticket).
- (3) Für den Parkplatz an den Remisen des CaLevornia (Zufahrt über die Straße „Am Stadtpark“) sowie im Umfeld der Ostermann-Arena wird die Tageshöchstgebühr auf 5,50 € festgesetzt.
- (4) Auf dem Parkplatz an der Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße beträgt die Tageshöchstgebühr 3,30 € (Tagesticket) und 13,20 € je Woche (Wochenticket). Im Bewirtschaftungsgebiet Schlebusch-Zentrum sowie „Alte Ruhlach“ in Opladen beträgt die Tageshöchstgebühr 4,40 € (Tagesticket) sowie 15,40 € (Wochenticket).

- (5) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Parkgebühr mittels Parkscheinautomat auf 0,55 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Die Tageshöchstgebühr wird auf maximal 5,50 € festgeschrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Anlage 1 zu § 5

Zone 1:

Wiesdorf

Adolfsstraße
Barmer Platz
Birkengartenstraße
Breidenbachstraße
Carl-Leverkus-Straße
Dhünnstraße
Dönhoffstraße
Friedrich-Ebert-Straße (bis Ludwig-Erhard-Platz)
Große Kirchstraße
Hauptstraße
Heinrich-von-Stephan-Straße
Kaiserplatz
Lichstraße
Marktplatz Wiesdorf
Nobelstraße
Parkplatz Neulandpark/Rheinallee
Schulstraße

Zone 2:

Opladen

Altstadtstraße (v. Auestraße bis Düsseldorfer Straße)
Am Abtshof
An St. Remigius
Augustastrasse
Bahnallee und Parkplatz Bahnallee
Bahnhof Opladen
Birkenbergstraße
Bunkerparkplatz
Düsseldorfer Straße
Fürstenbergplatz
Fürstenbergstraße
Gartenstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße (v. Auestraße bis Düsseldorfer Straße)
Gerichtsstraße
Goetheplatz (auch Tiefgarage Verwaltungsgebäude)
Goethestraße
Günther-Weisenborn-Straße
Herzogstraße
Humboldtstraße
Im Hederichsfeld

Kämpchenplatz
Kämpchenstraße
Kanalstraße
Karlstraße
Kölner Straße
Menchendaher Straße
Mittelstraße (zwischen Kanalstraße und Zugang Schule)
Münzstraße
Opladener Platz
Peter-Neuenheuser-Straße
Schillerstraße
Uhlandstraße
Wilhelmstraße

Schlebusch

Bergische Landstraße (von von-Diergardt-Straße bis Lindenplatz)
Dechant-Fein-Straße
Felix-von-Roll-Straße
Finkelsteinstraße
Gezelinallee (ab Oulustraße bis Wendehammer Hit-Markt)
Hammerweg (ab Berg. Landstraße bis Dechant-Fein-Straße)
Martin-Luther-Straße
Morsbroicher Straße (zw. Felix-von-Rollstraße u. Sackgasse)
Oulustraße (zwischen Lindenplatz und Gezelinallee)
Münsters Gäßchen
Paracelsusstraße
Sammelweisstraße
Virchowstraße
Von-Diergardt-Straße (zw. Felix-von-Roll-Straße u. Berg. Landstraße)
Südlicher Teil des Marktplatzes Schlebusch

Zone 3:

Küppersteger Straße
Parkplatz An den Remisen/Calevornia
Parkplatz Haus-Vorster Straße
Parkplatz Miselohestraße
Parkplatz Ostermann Arena
Parkplatz Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße

